



COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021: Beschluss

Das Generalsekretariat berichtet:

- 1 Das zweite Semester des Schuljahres 2019/2020 war vom mehrmonatigen Verbot des Präsenzunterrichts sowie von einschneidenden Hygiene- und Distanzvorschriften geprägt. Auch das Schuljahr 2020/21 wird von der COVID-19-Pandemie geprägt sein.
- 2 Mit der Aufhebung des Verbots des Präsenzunterrichts ging die Schulhoheit wieder vollständig an die Kantone zurück. Sie müssen allfällige Vorschriften und Empfehlungen des Bundes beachten, sind aber in ihrer Zuständigkeit für die Schule nicht beschnitten. Sie müssen das Recht auf obligatorischen Unterricht gewährleisten und den Verfassungsauftrag umsetzen, gemeinsam mit dem Bund im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz zu sorgen.
- 3 Um dies sicherzustellen und unter der Annahme, dass keine erneute Notrechtsgesetzgebung den ordentlichen Schulbetrieb beeinträchtigen wird, soll auf der gesamtschweizerischen Ebene der Grundsatz festgehalten werden, dass das Schuljahr 2020/2021 als reguläres Schuljahr gilt, in dem die kantonalen Regelungen zu Lehrplan, Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren uneingeschränkt umgesetzt werden.
- 4 In Bezug auf die Umsetzung des Fernunterrichts und die Nutzung von digitalen Lehr- und Lernformen sind bereits Auswertungen in Arbeit. Über den Stand der Arbeiten und das Verhältnis zum Bildungsmonitoring soll den Gremien der EDK im Herbst 2020 Bericht erstattet werden.
- 5 Das Generalsekretariat der EDK soll beauftragt werden, die mit den Schulschliessungen sowie der Umsetzung der Schutzkonzepte verbundenen Kosten zu erheben und den Gremien der EDK Bericht zu erstatten.
- 6 Im Hinblick auf mögliche weitere Vorkommnisse, die kurzfristig gesamtschweizerische Massnahmen im Bildungssystem auslösen, wird das Generalsekretariat zusammen mit den Fachkonferenzen die vergangenen Monate auswerten und im Hinblick auf eine mögliche nächste vergleichbare Situation möglichst zeitnah geeignete Prozesse und Strukturen sowie Grundsätze für die Kommunikation erarbeiten.
- 7 Solange die Pandemie nicht gebannt ist, stehen die Minimierung der Ansteckungen und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern, Lernenden, Studierenden, Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals im Vordergrund. Mit der vom Bundesrat am 19. Juni 2020 beschlossenen «Covid-19-Verordnung besondere Lage» gelten für die Bildungsinstitutionen in Bezug auf die Schutzkonzepte die gleichen Grundsätze wie für alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen. Artikel 4 sieht eine Priorisierung der Massnahmen vor: Die Priorität liegt bei den Hygiene- und Abstandsmassnahmen. Die Erhebung von Kontaktdaten soll erst dann zur Anwendung kommen, wenn *«aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können»*. Von der Abstandsregelung ausgenommen sind zudem gemäss Ziff. 3.5 des Anhangs zur Verordnung *«Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern (...).»* Gemeint sind damit – in Analogie zu den bisherigen

Schutzkonzepten des Bundesamtes für Gesundheit – Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule.

- 8 Es ist nun an den Kantonen, diese Bestimmung für die Institutionen des nachobligatorischen Bereichs auszulegen und ihre Schutzkonzepte entsprechend anzupassen. Die Einhaltung der Abstandregelungen und andere Schutzmassnahmen wie Masken oder Trennwände sind im Schulbetrieb schwer umsetzbar, daher ist in den Schutzkonzepten die Erhebung von Kontaktdaten als erste Massnahme zu definieren. Weitere Massnahmen können in Betracht gezogen werden.

Die Plenarversammlung beschliesst:

- 1 Für das Schuljahr 2020/2021 gelten die folgenden Grundsätze:
 - 1.1 Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr.
 - 1.2 Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
 - 1.3 Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt. Wo Abstandsregelungen und Schutzmassnahmen den ordentlichen Schulbetrieb im Vollbetrieb unverhältnismässig erschweren, legen die Schutzkonzepte die Erhebung von Kontaktdaten gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage als erste Massnahme fest. Vorbehalten bleiben weitergehende Massnahmen.
- 2 Das Generalsekretariat wird beauftragt, an der Jahresversammlung 2020 über die mit den Schliessungen sowie der Umsetzung der Schutzkonzepte verbundenen Kosten Bericht zu erstatten.
- 3 Das Generalsekretariat wird beauftragt, an der Jahresversammlung 2020 über den Stand der Arbeiten und das Verhältnis zum Bildungsmonitoring Bericht zu erstatten.

Bern, 25. Juni 2020

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen der Plenarversammlung:

sig.

Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Zustellung an:

- Konferenzmitglieder

Dieser Beschluss wird auf der Website der EDK publiziert.

29-12.24 ReF